

**Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII zur Erbringung von Leistungen
der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII in Niedersachsen**

Anlage 2: Regel- und Rahmenleistungsvereinbarungen

**Regel-Leistungsbeschreibung für die ambulante
nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII**

**Leistungstyp 4.3: Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67
bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII**

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude(.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die ambulante nachgehende Hilfe verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person zu beraten und zu unterstützen, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Es handelt sich um Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 - 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Aufnahmekriterien

Ambulante nachgehende Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII erhalten Personen im Anschluss an eine stationäre Hilfe. Für einen gelingenden Übergang sollte diese idealerweise durch den selben Träger geleistet werden, soweit vorhanden. Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs.4 SGB XII und im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der ambulanten nachgehenden Hilfe ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen und sie/ihn damit so weit wie möglich unabhängig von Hilfe zu machen (soziale Integration). Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bei der leistungsberechtigten Person die im stationären Hilfeprozess erreichten Ziele gefestigt und der Hilfeprozess durch Nachsorge fortgeführt werden. Die ambulante nachgehende Hilfe schließt sich unter geänderten Rahmenbedingungen an den stationären Hilfeprozess an. Eine Kooperation mit anderen Dienststellen ist notwendig. Die ambulante nachgehende Hilfe wird überwiegend als aufsuchende ambulante Hilfe angeboten.

3.2 Art der Leistung

Ambulante nachgehende Hilfe gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 Allgemeiner Teil

Der Träger der ambulanten nachgehenden Hilfe leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Die Aufgabe der ambulanten nachgehenden Hilfe ist darauf gerichtet, Hilfen, Beratung und persönliche Unterstützung gem. §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. §§ 3-6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen. Beratung und persönliche Unterstützung soll grundsätzlich außerhalb der stationären Einrichtung im sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person stattfinden.

Die ambulante nachgehende Hilfe übernimmt Koordinierungs- und Bündelfunktionen bei der Umsetzung des mit der leistungsberechtigten Person erarbeiteten Gesamtplanes (vgl. § 68 Abs. 1 SGB XII).

3.3.1 direkte Leistungen

3.3.1.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommender Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen gewährt werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

3.3.1.2 Erhaltung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Unterstützung und Beratung bei der Erhaltung der Wohnung, insbesondere in den Bereichen Vermeidung von Mietrückständen, Instandhaltungsmängel/Vandalismus durch die Mieterin/den Mieter,
- Förderung der Kompetenz der leistungsberechtigten Person zum selbständigen Wohnen,
- Verhinderung erneuter Wohnungslosigkeit,
- soweit erforderlich, umfasst die Hilfe auch sonstige Leistungen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere nach § 35 SGB XII.
-

3.3.1.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,

- Motivation der leistungsberechtigten Person, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

3.3.1.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z. B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
-
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

3.3.1.5 weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung
-
- Organisation und Bereitstellung von Dienstleistungen und Gütern für leistungsberechtigte Personen, die sich diese Leistungen nicht am eigentlichen Markt beschaffen können,
- Suchtkranke und psychisch erkrankte Personen sind zur Annahme adäquater Hilfeangebote zu motivieren,
- besondere Fälle der Schuldnerberatung und Geldverwaltung.

3.3.2 indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen.

3.3.3 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten,
- Übergangswohnungen sowie deren Bewirtschaftung,
- Wegezeiten.

4. Umfang der Leistung

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung für die Dauer von 6 Monaten für die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkennnis vorliegt. Eine Verlängerung der Hilfe für weitere 6 Monate kann nur erfolgen, wenn die besondere Lebenslage und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen und Fortschritte im Hilfeprozess zu erkennen und ein Erfolg, das Hilfeziel zu erreichen, zu erwarten ist. Gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.

Personalschlüssel:

Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12

(entspricht einem Umrechnungsfaktor von 1 : 4380 Betreuungstage)

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die erforderlichen Räume sind ausreichend ausgestattet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation wird gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplanverfahren

Im Rahmen der Gesamtplanung der stationären Hilfe wird die Erforderlichkeit der ambulanten nachgehenden Hilfe dargestellt. Der Gesamtplan umfasst:

- a) eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- b) eine Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- c) eine Definition der Hilfeziele,
- d) die Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge,
- e) Teilpläne insbesondere für Hilfen zur:
 - Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
 - Erhaltung einer Wohnung,
 - Herstellung sozialer Kontakte,
 - Schuldenregulierung,
 - Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Auf dieser Grundlage wird der Gesamtplan fortgeschrieben.

Die Leistung der ambulanten nachgehenden Hilfe ist Teil des Gesamtplans. Dieser wird von der ambulanten nachgehenden Hilfe mit der leistungsberechtigten Person erstellt und mit dem zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt.

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamtplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamtplan vorliegt, der weniger als 6 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 6 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamtplanes abgeleiteten Hilfezielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind.

5.2.3 Verlängerung der Hilfe

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamtplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Sozialhilfe auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Person wesentlich geändert hat.

5.2.4 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.5 Hilfedokumentation

Der Träger dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von der Beratungsstelle aufzubewahren.

Der Träger übermittelt für jede Einrichtung/Beratungsstelle jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres der herangezogenen kommunalen Körperschaft und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)

1. *des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,*
2. *über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.*

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeptionen werden regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission (GK I) kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage